

Probeklausur im Wirtschaftsrecht Herbstsemester 2012

Die Probeklausur ist selbständig unter Prüfungsbedingungen zu lösen (4 Stunden, closed book). Die Besprechung findet im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht am 19. und am 20. Dezember 2012 statt; **individuelle Besprechungen oder Korrekturen von schriftlich eingereichten Arbeit sind nicht möglich.**

Hilfsmittel: ZGB/OR, FusG, HRegV, RAG, BEG, BEHG, BEHV, BEHV-FINMA, UEV
Hinweis: Sofern nicht anders vermerkt, ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden.

Generell: *Alle Fragen sind unter Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel und -absätze zu beantworten.** Die Antworten sind stets zu **begründen** und **auf die Fragen bzw. den Sachverhalt zu beziehen.***

Teil A (20 Punkte)

Frage 1 (1 Punkt)

Nennen Sie eine Gesellschaftsform, bei der das Ausscheiden eines Gesellschafters bei vereinbarter Fortsetzung der Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter eine Änderung der Gesellschaftsform bedingt.

Frage 2 (3 Punkte)

Der Verwaltungsrat des Nahrungsmittelherstellers Neske AG möchte die Führung der Personalpolitik für alle Mitarbeiter bis zum mittleren Kader (inkl. der Beförderung und Ernennung) der Geschäftsleitung überlassen. Ist eine solche Delegation zulässig? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Falls nein, warum nicht?

Frage 3 (3 Punkte)

Aktionär Nörgeli ist dem Verwaltungsrat und den Aktionären der börsenkotierten Gesellschaft Serafin AG ein Dorn im Auge. Unter welchen Voraussetzungen könnte man Herrn Nörgeli formell als Aktionär aus der Aktiengesellschaft ausschliessen? Nennen Sie alle theoretisch möglichen Fälle.

Frage 4 (3.5 Punkte)

Analysieren Sie die folgende Bilanz. Zu welchem Vorgehen raten Sie dem Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft?

Aktiven		Passiven	
Bar	15'000	Fremdkapital	1'800'000
Forderungen	50'000	Aktienkapital	100'000
Lager	200'000	allg. ges. Reserven	20'000
Liegenschaften	1'500'000	freie Reserven	5'000
Bilanzverlust	170'000	Aufwertungsreserve	10'000
	1'935'000		1'935'000

Frage 5 (2.5 Punkte)

Nach einer Aufspaltung der UPBSON AG in die UPB AG und SON AG werden die beiden Gesellschaften von der Gläubigerin Fenster Müller AG mit verschiedenen Forderungen konfrontiert, welche vor dem Spaltungsvorgang entstanden sein sollen: Wer haftet unter welchen Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche?

Frage 6 (3.5 Punkte)

Ein Gläubiger der im Konkursverfahren steckenden Schreinerei Meister AG will eine Schadenersatzklage gegen die Liquidatoren erheben, da es seiner Ansicht nach u.a. deren Schlamperei zu verdanken ist, dass er viel Geld verloren hat. Was muss er beweisen, um mit der Klage durchzudringen?

Frage 7 (2.5 Punkte)

Christian Morell, Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft, erbringt neben seiner Bareinlage im ersten Geschäftsjahr Arbeitsleistungen im Umfang von rund 280 Stunden. Trotz des grossen Einsatzes von Herrn Morell weist die Gesellschaft einen Verlust in der Höhe von CHF 45'000 auf. Unter welchen Voraussetzungen hat Herr Morell Anspruch auf eine Entschädigung für seine Arbeitsleistung aus Gesellschaftsrecht?

Frage 8 (1 Punkt)

Die M Genossenschaft weist zurzeit ein Grundkapital in der Höhe von CHF 100'000 auf. Was geschieht mit dem Grundkapital, wenn Marco Haas als neuer Gesellschafter beitrifft und einen Anteilsschein übernimmt?

* * * * *

Teil B (30 Punkte)

“Umwandlung ins Abseits?“

I.

Die Lüscher & Co. Fan Travel Solutions ist eine Kollektivgesellschaft, die in Bern ein Reisebüro betreibt. Sie hat sich - wie die Firma andeutet - insbesondere auf Reisen für Fussballfans spezialisiert, für die sie nicht nur die Anreise und die Übernachtung, sondern auch gleich die begehrten und zum Teil ja auch auf dem Schwarzmarkt hoch gehandelten Eintrittskarten für die Fussballspiele organisiert. Die Gesellschaft besteht aus drei Gesellschaftern: Olivier Degen, Marco Schwegler und Hervé Lüscher, dem Gründer der Gesellschaft. Zurzeit sind in dem Reisebüro der Gesellschaft sieben Mitarbeitende angestellt. Der Gesellschaftsvertrag sieht insbesondere folgende Bestimmungen vor:

Art. 1

Die Unterzeichnenden schliessen sich unter der Firma Lüscher & Co. Fan Travel Solutions in Bern zu einer Kollektivgesellschaft zusammen, deren Zweck der gemeinsame Betrieb eines Reisebüros für Reisen für Fussballfans ist.

Art. 2

Die drei Gesellschafter legen in die Gesellschaft den Betrag von je CHF 100'000 (hunderttausend) ein.

Art. 3

Die Kapitalanteile werden nicht verzinst. An Gewinn und Verlust aufgrund des Jahresabschlusses sind die Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt.

Art. 4

Die Gesellschafter beziehen für ihre Arbeitsleistung ein Honorar, das zu Beginn jedes Geschäftsjahres festgelegt wird.

Art. 5

Von einem Gesellschafter nicht innert drei Monaten nach dem Jahresabschluss bezogene Honorare und Reingewinnanteile werden auf diesen Termin zu seinem Kapitalanteil geschlagen.

Art. 6

Sämtliche Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesellschafter gefasst.

Art. 7

Die Geschäftsführung erfolgt durch die drei Gesellschafter gemeinsam.

Art. 8

Die Gesellschaft wird nur durch Kollektivunterschrift von je zwei Gesellschaftern rechtsgültig vertreten. Die Erteilung einer auch nur beschränkten Handlungsvollmacht an Dritte bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

(...)

Art. 12

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Art. 13

Fällt ein Gesellschafter in Konkurs oder wird sein Gesellschaftsanteil gepfändet, so scheidet er damit automatisch aus der Gesellschaft aus. Scheidet ein Gesellschafter aus irgendeinem Grund aus der Gesellschaft aus, so wird diese von den übrigen Gesellschaftern unter sich fortgesetzt; dem Ausscheidenden oder seinen Erben wird der Geschäftsanteil in bar ausgerichtet.

(...)

Art. 21

Soweit der vorliegende Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Dieser Gesellschaftsvertrag ist dreifach ausgefertigt, von den Vertragsschliessenden unterzeichnet und ihnen je in einem Exemplar ausgehändigt worden.

Am Bilanzstichtag per Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am 31. Dezember zeigte die Bilanz der Gesellschaft jeweils folgendes Bild:

2009			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	2'000'000	Fremdkapital	3'000'000
Anlagevermögen	5'000'000	Eigenkapital	4'000'000
	7'000'000		7'000'000

2010			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	4'000'000	Fremdkapital	5'000'000
Anlagevermögen	9'000'000	Eigenkapital	8'000'000
	13'000'000		13'000'000

2011			
Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	6'000'000	Fremdkapital	5'000'000
Anlagevermögen	9'000'000	Eigenkapital	10'000'000
	15'000'000		15'000'000

Aufgrund des guten Geschäftsganges konnte die Gesellschaft in den letzten Jahren in der Erfolgsrechnung jeweils einen Gewinn verbuchen und wusste diesen stets auch zu steigern.

2009			
Aufwand	3'000'000	Ertrag	6'000'000
Jahresgewinn	3'000'000		

2010			
Aufwand	4'000'000	Ertrag	8'000'000
Jahresgewinn	4'000'000		

2011			
Aufwand	5'000'000	Ertrag	10'000'000
Jahresgewinn	5'000'000		

Nicht zuletzt aufgrund des grossen Engagements der Gesellschafter laufen die Geschäfte der Gesellschaft auch im Jahr 2012 äusserst gut. Insbesondere für die aktuelle Fussball Europa Meisterschaft, die im Juni 2012 in Polen und der Ukraine stattfindet, konnte die Lüscher & Co. Fan Travel Solutions infolge einer gross angelegten Werbekampagne viele Reisen vermitteln. Noch bevor das Finalspiel dieser Europameisterschaft ausgetragen wurde, denken die Gesellschafter der Lüscher & Co. Fan Travel Solutions aber bereits weiter in die Zukunft und schmieden Pläne, wie sie die Vermarktung der nächsten Fussball Weltmeisterschaft, die 2014 in Brasilien stattfinden wird, in Angriff nehmen könnten.

Die beiden Gesellschafter Hervé Lüscher und Marco Schwegler möchten hierzu die Kollektivgesellschaft in eine GmbH umwandeln und weisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Beschränkung der persönlichen Haftung hin, welche ihnen die Kollektivgesellschaft im Gegensatz zur GmbH nicht bieten kann.

Frage 1 (2.5 Punkte)

Ist die von den beiden Gesellschaftern Hervé Lüscher und Marco Schwegler beabsichtigte Transaktion zulässig?

II.

In der Folge gelingt es den beiden Gesellschaftern Hervé Lüscher und Marco Schwegler auch Olivier Degen zu überzeugen, der den Umwandlungsplänen der anderen Gesellschafter zu Beginn eher kritisch gegenüberstand, zu überzeugen. Die drei möchten die geplante Umwandlung nun möglichst schnell zu einem Abschluss bringen, um sich dann wieder auf ihre anderen Projekte konzentrieren zu können. Hierzu kommen sie einstimmig überein, auf die Erstellung eines Umwandlungsberichts verzichten.

Frage 2 (4.5 Punkte)

Ist es rechtlich zulässig, vorliegend auf einen Umwandlungsbericht zu verzichten?

III.

Schliesslich wird auf den 11. April 2012 eine Gesellschafterversammlung einberufen, um über die Umwandlung zu beschliessen. Aufgrund von gewissen internen Differenzen, die in der Zwischenzeit in der Gesellschaft entstanden sind, ist Olivier Degen nun doch nicht mehr von der Umwandlung überzeugt und spricht sich trotz der bereits vollendeten Vorbereitungs-handlungen dagegen aus. Bei der anschliessenden Abstimmung, bei der alle drei Gesellschafter anwesend sind und ihre Stimme abgeben, wird eine Mehrheit von zwei Dritteln erzielt: Während die zwei Gesellschafter Hervé Lüscher und Marco Schwegler für die Umwandlung stimmen, ist Olivier Degen dagegen. In der Folge herrscht unter den Gesellschaftern grosse Verwirrung darüber, ob der Umwandlungsbeschluss gültig zustande gekommen ist. Da aber der an der Gesellschafterversammlung anwesende Notar Jürg Aebersold sogleich die öffentliche Beurkundung des Beschlusses vornimmt, sehen sich die beiden Gesellschafter Hervé Lüscher und Marco Schwegler in ihrer Ansicht, wonach der Beschluss gültig zustande gekommen ist, bestätigt und wollen die Umwandlung möglichst schnell beim Handelsregister zur Eintragung anmelden. Olivier Degen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, ist der Ansicht, dass der Beschluss trotz der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nicht rechtmässig zustande gekommen ist und möchte die Eintragung ins Handelsregister auf jeden Fall verhindern.

Frage 3 (3 Punkte)

Wie kann Olivier Degen gegen die bevorstehende Eintragung ins Handelsregister vorgehen und welche Schritte müssen dabei beachtet werden? Was muss er in prozessualer Hinsicht beachten?

IV.

Gehen Sie – ungeachtet Ihrer Antwort zur obigen Frage 3 – davon aus, dass die Umwandlung in der Folge ins Handelsregister eingetragen wird. Die Veröffentlichung der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt sodann am 30. April 2012.

Frage 4 (6.5 Punkte)

Olivier Degen möchte die Umwandlung, die nun ins Handelsregister eingetragen wurde, nicht auf sich sitzen lassen und ist gewillt, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorgehen, falls notwendig auch auf dem Gerichtsweg. Welche prozessualen Möglichkeiten stehen ihm zur Verfügung und was könnte Olivier Degen damit erreichen?

V.

Gehen Sie ungeachtet Ihrer bisherigen Antworten davon aus, dass das Geschäft in der Form einer GmbH weitergeführt wird. In der Folge diskutieren die drei Gesellschafter über die Beschränkung der persönlichen Haftung, wobei Hervé Lüscher davon überzeugt ist, dass er nun keine persönliche Haftung mehr für Gesellschaftsschulden zu übernehmen habe, die noch unter der alten Kollektivgesellschaft entstanden sind. Er zeigt sich erleichtert, dass sein Privatvermögen nun vor dem Zugriff von Gesellschaftsgläubigern geschützt sei. Der Gesellschafter Marco Schwegler ist sich der Sache aber nicht so sicher und befürchtet, auch in Zukunft mit seinem gesamten Privatvermögen zu haften, bis die Forderungen in zehn Jahren allenfalls verjähren würden.

Frage 5 (6 Punkte)

Ist die Befürchtung des Gesellschafters Marco Schwegler wegen der persönlichen Haftung begründet?

VI.

Unter den Gesellschaftern kommt immer wieder die Diskussion auf, wie die Gewichtung der Stimmen in der GmbH gehandhabt werden soll. Oliver Degen und Marco Schwegler halten dafür, dass sie bei mehr Kapitaleinsatz auch mehr Entscheidungsgewicht erhalten sollen. Hervé Lüscher hingegen würde es bevorzugen, dass sich alle Gesellschafter auf der gleichen Stufe befinden und dies nicht zuletzt auch in Bezug auf die Mitbestimmungsrechte seinen Ausdruck finden sollte.

Nach eingehenden Diskussionen und im Sinne einer Stärkung des Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl und der Betonung der Gleichberechtigung unter den Gesellschaftern einigt man sich darauf, eine Statutenänderung anzustreben, bei der auf einen Stammanteil eine Stimme fallen soll. Jeder Gesellschafter besitzt nur einen Stammanteil, keiner ist im Besitz mehrerer.

Frage 6 (2 Punkte)

Wie ist eine solche Statutenänderung auszugestalten? Mit welchen Mehrheitsverhältnissen kann eine Statutenänderung solchen Inhalts gültig angenommen werden?

VII.

Kurz vor der Abstimmung zu diesem Geschäft beginnt der Gesellschafter Olivier Degen plötzlich zu zögern; er kann sich nicht entscheiden, wie er abstimmen soll. Zwar tendiert er

zur Abgabe eines JA, denkt sich aber auch, dass er sicherlich nichts Falsches mache, wenn er sich der Stimme enthalte und so die anderen entscheiden lasse, weil er damit die Abstimmung jedenfalls nicht in die eine oder die andere Richtung beeinflussen würde.

Frage 7 (1.5 Punkte)

Ist diese Auffassung richtig?

VIII.

Gehen Sie ungeachtet Ihrer Antworten zu den vorherigen Fragen davon aus, dass die angestrebte Modifikation der Stimmrechtsbemessung rechtsgültig beschlossen wurde. In der Folge muss die Revisionsstelle der Gesellschaft personell neu besetzt werden, da die bisherige Revisionsstelle das Mandat abgegeben hat. Im Rahmen einer Gesellschafterversammlung wird daher über das Traktandum „Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle“ abgestimmt.

Frage 8 (4 Punkte)

Gilt das Geschäft als angenommen, d.h. ist die vorgeschlagene Revisionsstelle gewählt, wenn sich nach der Abstimmung folgendes Bild ergibt?

Olivier Degen	1 Stammanteil mit Nennwert 15'000 Franken	Nein
Hervé Lüscher	1 Stammanteil mit Nennwert 8'000 Franken	Ja
Marco Schwegler	1 Stammanteil mit Nennwert 6'000 Franken	Ja

* * * * *

Teil C (30 Punkte)

“Die Leiden des jungen Eugsters”

I.

Dr. med. August Eugster war nach erfolgreichem Abschluss seines Medizinstudiums an der Universität Bern als Assistenzarzt im Berner Inselspital tätig. Während des Medizinstudiums hat ihm das Fachgebiet viel Freude bereitet, wenngleich sich das Studium viel strenger gestaltete als dasjenige seines langjährigen Schulfreundes Hans Offenbach, der – wie Eugster stets zu sagen pflegte – an der juristischen Fakultät der Universität Bern eine „ruhige Kugel schieben“ könne. Je länger sich seine Tätigkeit als Assistenzarzt hinzog, desto mehr sehnte sich Eugster nach etwas Besserem. Die chronische Überbeanspruchung durch die kräftezehrenden Nachtschichten sowie das Übermass an administrativen Arbeiten im Berufsalltag führten dazu, dass er den Arztberuf definitiv satt hatte.

An einer abendlichen Bierrunde mit Offenbach – Eugster hatte heute lediglich Frühschicht, weswegen er ausnahmsweise Zeit hatte – schilderte er seinem Freund seine frustrierende Situation. Offenbach, der mittlerweile in einer grösseren Wirtschaftskanzlei als Rechtsanwalt tätig war, meinte zu seinem Freund: „August, du mit deiner Ausbildung, findest bestimmt etwas Besseres – ich werde mich einmal umhören.“ In der Tat meldete sich Offenbach zwei Wochen später telefonisch bei Eugster. Er habe erfahren, dass die Tamedrec AG, ein Start-Up-Unternehmen mit Sitz in Solothurn, das die Entwicklung und Herstellung von Medizinalprodukten bezweckt, noch einen Investor suche. Die finanziellen Mittel der bisherigen Inhaber seien nämlich ausgeschöpft. Da Offenbach wusste, dass Eugster von seinem verstorbenen Grossvater ein ansehnliches Vermögen geerbt hatte, wäre er doch der „richtige Mann“. Eugster zeigte sich mehr als nur interessiert und bat deshalb seinen Freund, ein Treffen mit Vertretern der Tamedrec AG zu vereinbaren.

Am 7. Juli 2003 trafen sich Eugster und Offenbach mit den gleichberechtigten Alleininhabern und zugleich einzigen Verwaltungsratsmitgliedern der Tamedrec AG, Max Gäumann (zugleich VR-Präsident) und Fritz Schnell. Eugster zeigte sich ab des erläuterten Geschäftsmodells sehr beeindruckt. Auch Gäumann und Schnell waren überzeugt, in Eugster den richtigen Partner gefunden zu haben, war er doch in der Lage, nicht nur das notwendige Kapital, sondern auch medizinisches Know-How in die Unternehmung einzubringen. So kamen Gäumann, Schnell und Eugster überein, dass er ins Geschäft einsteigen würde.

Man einigte sich darauf, das Aktienkapital von CHF 1 Million (1'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000; Gäumann und Schnell halten je 500 Aktien) auf CHF 2 Millionen zu erhöhen, wobei Eugster den gesamten Betrag aus seinem geerbten Barvermögen einbringen würde. Dabei war es Eugster ein Anliegen, dass seine Aktien auf seinen Namen lauten würden. Des Weiteren sollten alle Teilhaber (trotz der unterschiedlichen Beteiligungshöhe) stimmenmässig gleichberechtigt sein, da Eugster von der Vorarbeit von

Gäumann und Schnell profitieren könne. Im Gegenzug verzichteten die Herren Gäumann und Schnell auf ein Aufgeld.

Mit den Formalitäten wollen die Drei indes nichts zu tun haben, weswegen sie den anwesenden Offenbach sogleich mandatierten, die nötigen Schritte einzuleiten. Offenbach, der das Mandat namens seiner Kanzlei gerne annahm, kam der neue Auftrag sehr gelegen, denn so konnte er einmal mehr seine Akquisitionspotential zeigen.

Leider hatte Offenbach nebst diesem neuen Auftrag ohnehin viel zu tun. Es war deshalb froh, dass Frau Gabriela Ehrenzeller vor kurzem als Anwältspraktikantin in seiner Kanzlei eine Stelle angetreten hatte. Er erschien kurzerhand in ihrem Büro, erläuterte ihr den Sachverhalt und meinte zu ihr: „Dieses Mandat ist eine gute Übung im Aktienrecht für dich.“ Er erteilte ihr sogleich den Auftrag, in einem ersten Schritt folgende Fragen abzuklären:

Frage 1 (12.5 Punkte)

Wie gestaltet sich die Aktienkapitalerhöhung im vorliegenden Fall, und welche Massnahmen müssen getroffen werden, um die Anliegen von Gäumann, Schnell und Eugster zu verwirklichen? Gehen Sie im Rahmen ihrer Ausführungen ausschliesslich auf die folgenden Punkte ein:

- a) Um welche Art Kapitalerhöhung handelt es sich? (4 Punkte)
- b) Welche Organe verfügen dabei über welche Kompetenzen? (2 Punkte)
- c) Mit welchem Quorum ist der Kapitalerhöhungsbeschluss zu fassen? (1.5 Punkte)
- d) Wie stellen Sie insgesamt die stimmenmässige Gleichberechtigung der Beteiligten sicher? Wie sehen die Beteiligungsverhältnisse anschliessend aus (5 Punkte)

II.

Nachdem Frau Ehrenzeller für Offenbach die nötigen Abklärungen getroffen hatte, wurde ein Treffen mit Gäumann, Schnell und Eugster vereinbart. Die Drei waren mit dem von ihrem Anwalt aufgezeigten Vorgehen grundsätzlich einverstanden. An dieser Besprechung äusserte Eugster zudem ein Anliegen, das Gäumann und Schnell teilten: Sollte einer von ihnen auf die Idee kommen, aus welchen Gründen auch immer, die Aktien zu verkaufen, so möchten sie verhindern, dass eine Person Aktionär/in wird, die „keine Ahnung vom Business“ habe. Offenbach riet daher, die Statuten der Tamedrec AG wie folgt anzupassen:

[...]

Art. 8 – Übertragungsbeschränkung

¹ Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

² Dieser kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern, wobei insbesondere die nachfolgend aufgezählten Gründe als wichtig gelten:

1. Der Erwerber handelt im Hinblick auf eine geplante unfreundliche Übernahme der Gesellschaft;
2. Der Erwerber ist mit einer die Tamedrec AG konkurrierenden Unternehmung verbunden oder es besteht Verdacht auf die Gefährdung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Tamedrec AG;
3. Der Erwerber verfügt über keine Ausbildung oder Berufserfahrung im Bereich des Managements, der Medizin oder der Medizinaltechnik.

³ Dem Verwaltungsrat steht es frei, selbst wenn keiner der obgenannten Gründe vorliegt, einen Erwerber abzulehnen, sofern er ihm gleichzeitig anbietet, die Aktien zum wirklichen Wert auf eigene oder auf fremde Rechnung zu übernehmen.

[...]

In der Folge wurden die Aktienkapitalerhöhung und die Statutenänderungen rechtswirksam vollzogen.

Die Geschäfte der Tamedrec AG verliefen gut. Im Anschluss an die Generalversammlung im Jahre 2004, an der bereits ein Jahresgewinn von CHF 1'450'000 verkündet werden konnte, trafen sich die Inhaber zum ausgedehnten Abendessen. Anwesend war auch die Frau von Max Gäumann, Isabelle Gäumann-Graber. Die Chemie zwischen ihr und Eugster stimmte, und so trafen sich die beiden ein weiteres Mal, wobei das eine zum anderen führte. Die Geschichte ging eine Weile gut, bis eines Abends ihre heimliche Beziehung aufflog. Seit dem herrschte „Krieg“ zwischen Eugster und Gäumann, und bald hing auch der „Firmensegen“ schief. Gäumann und Schnell, die sich schon lange kannten, spannten zusammen, und so wurde Eugster in der Gesellschaft gemobbt und marginalisiert, insbesondere konnte er sich im Verwaltungsrat nicht mehr durchsetzen. So entschloss sich Eugster schweren Herzens, seine Beteiligung an seinen Kollegen Baltasar Kneubühler zu verkaufen. Eugster kannte Kneubühler noch aus seiner Spitalzeit. Kneubühler war mittlerweile gut verdienender Chefarzt in einem Privatspital und war bereit, einen Kaufpreis von CHF 1'300'000 für Eugsters Anteil zu bezahlen. Gäumann und Schnell fielen aus allen Wolken, als Kneubühler bei ihnen vorstellig wurde und um Eintragung ins Aktienbuch ersuchte. Obgleich sie Eugster auf diese Weise los waren, erfreute sie der Wechsel gar nicht, denn viel lieber hätten sie dessen Anteile im Namen der Tamedrec AG selber erworben.

Frage 2 (10 Punkte)

- a) Kann der Verwaltungsrat der Tamedrec AG verhindern, dass Kneubühler neuer Aktionär wird? (8 Punkte)
- b) Variante: Kneubühler ist der Hausmeister im Inselhauptgebäude, dessen reicher Onkel den Kauf mitfinanziert. (2 Punkte)

III.

Obwohl Gäumann sich mittlerweile von seiner Isabelle scheiden liess, hatte das Intermezzo Kneubühler/Eugster doch etwas Gutes: Kneubühler, der schliesslich doch noch mit Zustimmung von Gäumann und Schnell Aktionär wurde, hatte nämlich die Idee, dass sich die Tamedrec AG auf die Herstellung von Subkutan-Rückenimplantaten spezialisieren sollte. Diese beschleunigen den Heilungsprozess nach erlittenen Verletzungen des Rückenmarks. Diese Strategie erwies sich als Volltreffer: In den folgenden Jahren erlebte die Unternehmung aufgrund ihrer neuen Ausrichtung einen wahren Boom. Sie stellte rund 300 neue Mitarbeiter ein, akquirierte neue Fabrikationsstätten bzw. gründete Tochtergesellschaften in verschiedenen Ländern, um ihr Vertriebsnetz vor Ort auszubauen. Die Tamedrec Gruppe wurde gar weltweit führend im Bereich der Subkutan-Rückenimplantate. Ihren statutarischen Sitz hat die Tamedrec AG im Jahre 2006 aufgrund steuerlicher Überlegungen in den Kanton Zug verlegt. Zugleich änderte sie ihren Gesellschaftszeck: Sie hielt nun ausschliesslich Beteiligungen an anderen Unternehmen und übte selber keine Geschäftstätigkeit mehr aus. Im gleichen Jahr wurde eine Umfirmierung durchgeführt: aus der Tamedrec AG wurde die Tamedrec Holding AG. Im Jahre 2007 hat man auch den Gang an die Börse (IPO) in Erwägung gezogen und schliesslich auch durchgeführt. Seit dem 1. März 2008 sind die Aktien (sämtliche bisherigen und die im Rahmen des Börsengangs neu ausgegebenen) an der SIX Swiss Exchange in Zürich kotiert. Gäumann, Schnell und Kneubühler haben dabei das grosse Geld gemacht und sich kurz darauf aus der Geschäftswelt zurückgezogen.

Frage 3 (7.5 Punkte)

- a) Wer war das zuständige Beschlussorgan für die Sitzverlegung und mit welchen Quoren/Mehrheiten musste diese beschlossen werden? (3 Punkte)
- b) Wer war das für den Börsengang zuständige Beschlussorgan und mit welchen Quoren/Mehrheiten musste dieser beschliessen? (2 Punkte)
- c) Ist die Firma „Tamedrec Holding AG“ rechtlich zulässig? (2.5 Punkte)

* * * * *